

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2018/103

Fachbereich/Amt: II - Amt für Bildung, Familie, Kultur und Sport Datum: 14.05.2018  
Bearbeiter-in/Tel.: Herr Martin / 604-512

| Beratungsfolge                             | Termin     | Behandlung       |
|--|------------|------------------|
| Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales | 29.05.2018 | öffentlich       |
| Verwaltungsausschuss                       | 12.06.2018 | nicht öffentlich |
| Rat der Gemeinde                           | 26.06.2018 | öffentlich       |

### **2. Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Obdachlosenunterkünften**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die 2. Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Obdachlosenunterkünften wird in der beratenen Form beschlossen.

#### **Sachverhalt:**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Obdachlosenunterkünften (AJuFaSo vom 10.05.2010, Protokoll Nr. 170, TOP 5, VA vom 01.06.2010, Protokoll Nr. 175, TOP 7.5, Rat der Gemeinde vom 22.06.2010, Protokoll Nr. 177, TOP 4.4. – Beschlussvorlage BV/2010/057) ist zum 03.07.2010 in Kraft getreten. Diese wurde mit der 1. Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung für die Inanspruchnahme von Obdachlosenunterkünften (VA vom 29.04.2014, Protokoll Nr. 124, TOP 7.7, Rat der Gemeinde vom 06.05.2014, Protokoll Nr. 126, TOP 5.6 - Beschlussvorlage BV/2014/062) geändert.

Durch eine höhere Auslastung der Obdachlosenunterkünfte, auch aufgrund der Flüchtlingskrise, haben sich die Nebenkosten erhöht, so dass eine Neufestsetzung der Nutzungsentgelte notwendig ist. Bislang wurde die Benutzungsgebühr für die Schlichtunterkünfte in Kayhauserfeld mit monatlich 3,88 € pro Quadratmeter und für die Schlichtunterkünfte in Ohrwege mit monatlich 4,26 € erhoben. Die Schlichtunterkunft in Kayhauserfeld wurde in 2015 mit einer neuen Heizungsanlage ausgestattet, so dass der Standard nun vergleichbar mit den anderen Schlichtunterkünften anzusehen ist. Aus diesem Grund wird nun aus Vereinfachungsgründen eine einheitliche Nutzungsgebühr in Höhe von 5,02 € pro Quadratmeter festgesetzt.

Die Satzungsänderung ist dieser Beschlussvorlage als **Anlage 1** beigefügt.

#### **Externe Anlagen:**

Anlage 1: Satzungsentwurf inklusive Änderung